



| <b>Vorlage</b>  |                            | Drucksachen-Nr: <b>V/2020/189</b>   |        |    |      |       |  |  |  |  |
|---|----------------------------|---|--------|----|------|-------|--|--|--|--|
| Erstellt durch:<br>Amt 51 - Jugendamt   |                            | Status: öffentlich  |        |    |      |       |  |  |  |  |
| <b>Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs) - vom 28.10.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2019</b> |                            |   |        |    |      |       |  |  |  |  |
| <b>Beratungsfolge:</b>  |                            | <b>TOP: 7</b>   |        |    |      |       |  |  |  |  |
| Datum   | Gremium                    | <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> | Einst. | Ja | Nein | Enth. |  |  |  |  |
| Einst.  | Ja                         | Nein  | Enth.  |    |      |       |  |  |  |  |
|   |                            |   |        |    |      |       |  |  |  |  |
| 18.06.2020  | Jugendhilfeausschuss       |   |        |    |      |       |  |  |  |  |
| 23.06.2020  | Rat der Stadt Herzogenrath |   |        |    |      |       |  |  |  |  |

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) – vom 28.10.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.2020 zu beschließen.

**Beschlussvorschlag für den Stadtrat:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) – vom 28.10.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.2020.

**Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):**

**1. Gesamtkosten**

- Pflichtaufgabe
- Freiwillige Aufgabe

**Haushaltsmittel stehen zur Verfügung**

- ja
- nein

Die Anpassung der Satzung an die ab dem 01.08.2020 gültige Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zieht an drei Punkten finanzielle Änderungen nach sich:

1. Das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr (§ 50 Abs. 1 KiBiz) führt in den Produkten [0636510](#) und [0636520](#) zu einem Rückgang der Elternbeitragseinnahmen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft. Entsprechende Mindereinnahmen wurden bereits im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt. Der Elternbeitragsausgleich des Landes im Sinne von § 50 Abs. 2 KiBiz wurde ebenfalls im Rahmen der Haushaltsplanung bei den Landesmittelzuschüssen berücksichtigt.
2. Die Indexierung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen (§ 9a Satzung) hat keine Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr, da diese erstmals zum 01.08.2021 zum Tragen kommt. Sie wird in der künftigen Haushaltsplanung berücksichtigt werden.
3. Ab dem 01.08.2020 sind den Tagespflegepersonen neben den bereits jetzt gewährten Beträgen für den Sachaufwand und der Anerkennung der Förderungsleistung zusätzlich Beträge für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu gewähren. Die Verwaltung beziffert den hieraus im Zeitraum 01.08. - 31.12.2020 anfallenden Mehrbedarf im Wege der Schätzung mit ca. 15.000,00 €. In dem Produkt [0636520](#) stehen in dem Sachkonto [533140](#) -Unterbringung in Tagespflege- insgesamt 1.824.000,00 € zur Verfügung. Die Verwaltung geht davon aus, dass die vorstehenden Mehrkosten im Rahmen des bestehenden Ansatzes gedeckt sind.

## Sachverhalt

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) wurde am 29.11.2019 mit Beschluss des Landtags NRW zum dritten Mal reformiert und tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Zur Information über die Novellierung und die einzelnen Auswirkungen sowie Veränderungen hatte die Verwaltung für den 19.03.2020 die Durchführung einer Konferenz mit den Trägern aller Kindertageseinrichtungen in Herzogenrath terminiert.

Auf Grund der Corona-Pandemie konnte die Trägerkonferenz aus Infektionsschutzgründen jedoch nicht stattfinden.

Ebenso konnte auf Grund der Corona-Pandemie die ursprüngliche Planung der Verwaltung, bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2020, die Satzung inklusive der aktuell bestehenden Richtlinien vollumfänglich anzupassen, nicht realisiert werden.

Daher hat sich die Verwaltung aus Zeitgründen dazu entschlossen, zunächst ausschließlich die für eine Anpassung an die neue Rechtsgrundlage zum 01.08.2020 zwingend erforderlichen Änderungen der Kinderfördersatzung vom 28.10.2008 in der Fassung der Änderungsatzung vom 29.10.2019 vorzunehmen.

Neben redaktionellen Änderungen sind in der Kinderfördersatzung insbesondere Änderungen im Hinblick auf die

- Ausgestaltung der Förderung in Kindertagespflege
- Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung
- Ausgestaltung in Fällen kommunal übergreifender Betreuungs- und Finanzierungsansprüche.

zwingend zum Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2020 erforderlich.

Die einzelnen Änderungen und redaktionellen Anpassungen können der als Anlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Die derzeit in den Richtlinien festgelegten Rahmenbedingungen wird die Verwaltung bis November 2020 überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss als Bestandteil der Satzung in der nächsten Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorgelegen.

Die ausgefallene Konferenz mit den Trägern aller Kindertageseinrichtungen in Herzogenrath wird die Verwaltung nach den Sommerferien neu terminieren.

Im Rahmen dieser Trägerkonferenz beabsichtigt die Verwaltung u.a. eine kind- und bedarfsgerechte Umsetzung der Regelungen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gem. § 48 KiBiz herbeizuführen.

Im Hinblick auf die Neuregelungen zur Landesförderung für plusKitas gem. der §§ 44, 45 KiBiz ab dem neuen Kindergartenjahr wird auf die Vorlage V/2020/192 verwiesen.

### **Rechtliche Grundlagen**

Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) zum 01.08.2020

### **Anlage/n:**

- Kinderfördersatzung Synopse Änderungen 01082020
- Änderungssatzung Kinderfördersatzung vom 23.06.2020
- Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) – vom 28.10.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.2020

# Synopse

**Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs) - vom 28.10.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2019**

| Bisherige Fassung  | Neue Fassung ab 01.08.2020  | Erläuterungen           |
|--|---|-------------------------|
| <p><b>§ 2 Örtlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen und findet in den Fällen des § 21 d KiBiz Anwendung.</p> | <p><b>§ 2 Örtlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen und findet in den Fällen des <b>§ 49 KiBiz</b> Anwendung.</p> | Redaktionelle Anpassung |
| <p><b>§ 3 Begriffsbestimmung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.</p> <p>(3) Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.</p>  | <p><b>§ 3 Begriffsbestimmung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die nähere Ausgestaltung ist <b>Teil 2 (Förderung in Kindertagespflege) des KiBiz</b> zu entnehmen.</p> <p>(3) Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des <b>§ 32 KiBiz</b> in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.</p>   | Redaktionelle Anpassung |
| <p><b>§ 7 Vermittlung</b></p> <p>(1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen</p>  | <p><b>§ 7 Vermittlung</b></p> <p>(1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von <b>§ 21 KiBiz</b> erfolgt unter Beachtung des örtlichen</p>  | Redaktionelle Anpassung |



|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> | <p>(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand (<b>§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII</b>) entstehen, erstattet und ein <b>Betrag</b> zur Anerkennung der Förderleistung (<b>§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII</b>) sowie ein <b>Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit</b> (<b>§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz</b>) gewährt.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> | <p>Betreuungsarbeit.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>   |
|  | <p><b>§ 9a Anpassung der Finanzierung</b></p> <p>Die Höhe der Geldleistungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII –Betrag zur Anerkennung der Förderleistung- sowie der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden jährlich nach Maßgabe des § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.</p>   | <p>Die Bereitstellung des Landeszuschusses für Kinder in Kindertagespflege setzt gem. § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz voraus, dass die Höhe der laufenden Geldleistung (= Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung) jährlich angepasst wird. Der Landesgesetzgeber begründet die erforderliche Indexierung damit, dass auch die Kindertagespflegepauschale des Landes jährlich anhand der in § 37 Abs. 1-3 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert werde. Unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 2a SGB VIII erfordere dies auch eine jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung (=Anerkennungsbeitrag für die</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  |   | Förderungsleistung) an die tatsächliche Kostenentwicklung. Der neue § 9a trägt diesem gesetzgeberischen Willen durch vollumfänglichen Bezug auf den Regelungsinhalt des § 37 KiBiz Rechnung.    |
| <p><b>§ 10 Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII</b></p> <p>(1) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII festgestellt.</li> <li>2. Feststellung des erhöhten Förderbedarfs durch die Fachberatung des Jugendamtes</li> <li>3. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 13 a</li> </ol> | <p><b>§ 10 Höhe der Geldleistungen</b></p> <p>(1) Die Höhe der laufenden Geldleistung <b>sowie des Betrages für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit</b> ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des <b>§ 2 SGB IX</b>) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der <b>Träger der Eingliederungshilfe</b> hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des <b>§ 2 SGB IX</b> festgestellt.</li> <li>2. Feststellung des erhöhten Förderbedarfs durch die Fachberatung des Jugendamtes</li> <li>3. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. <b>§ 17 KiBiz</b></li> </ol> | <p>Redaktionelle Anpassung sowie Folgeanpassung zu § 9 = Erweiterung der Regelung auf den in § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz neu eingeführten Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>KiBiz</p> <p>4. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.</p> <p>5. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.</p>  | <p>4. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.</p> <p>5. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.</p>  |   |
|  | <p><b>§ 13 b Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für auswärtige Tagespflegepersonen</b></p> <p>Die in den §§ 13 und 13a erfassten Regelungen gelten nur für Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Herzogenrath ausüben. Für auswärtige Tagespflegepersonen findet ausschließlich § 49 Abs. 3 KiBiz Anwendung.</p>  | <p>Anpassung der Satzung an die landesrechtliche Vorgabe in § 49 Abs. 3 KiBiz</p> |
| <p><b>§ 17 Beitragsbefreiungen</b></p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Werden</p> | <p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Werden</p> |   |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> | <p>Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein <b>Jahr</b> zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.</p> <p><b>Ab dem Schuljahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege der Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</b></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p><b>(4) Die in den Absätzen 2 und 3 verankerten Geschwisterregelungen gelten unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem die Geschwister betreut werden.</b></p> <p>(5) = Absatz 4 der bisherigen Fassung</p> <p>(6) = Absatz 5 der bisherigen Fassung</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung an die ab 01.08.2020 gültige Rechtslage (§ 50 Abs. 1 KiBiz)</p> <p>Anpassung an die ab 01.08.2020 gültige Rechtslage (§ 51 Abs. 4 S. 5 KiBiz)</p> |
|---|---|---|

**Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 –Neue Fassung ab 01.08.2020-****Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf**

|   | Wochenstunden            | Sachaufwand | Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung | Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit | Leistungssatz/ Monat |
|---|--------------------------|-------------|---|--|----------------------|
| 1 | über 10 und bis 15 Std*. | 112,36 €    | 194,85 €                                      | 12,99 €  | 320,20 €             |
| 2 | über 15 und bis 20 Std.  | 149,82 €    | 259,80 €                                      | 12,99 €  | 422,61 €             |
| 3 | über 20 und bis 25 Std.  | 187,27 €    | 324,75 €                                      | 12,99 €  | 525,01 €             |
| 4 | über 25 und bis 30 Std.  | 224,73 €    | 389,70 €                                      | 12,99 €  | 627,42 €             |
| 5 | über 30 und bis 35 Std.  | 262,18 €    | 454,65 €                                      | 12,99 €  | 729,82 €             |
| 6 | über 35 und bis 40 Std.  | 299,64 €    | 519,60 €                                      | 12,99 €  | 832,23 €             |
| 7 | über 40 und bis 45 Std   | 337,09 €    | 584,55 €                                      | 12,99 €  | 934,63 €             |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

**Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 –Bisherige Fassung-****Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf**

|   | Wochenstunden            | Sachaufwand | Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung | Leistungssatz/ Monat |
|---|--------------------------|-------------|---|----------------------|
| 1 | über 10 und bis 15 Std*. | 112,36 €    | 194,85 €                                      | 307,21 €             |
| 2 | über 15 und bis 20 Std.  | 149,82 €    | 259,80 €                                      | 409,62 €             |
| 3 | über 20 und bis 25 Std.  | 187,27 €    | 324,75 €                                      | 512,02 €             |
| 4 | über 25 und bis 30 Std.  | 224,73 €    | 389,70 €                                      | 614,43 €             |
| 5 | über 30 und bis 35 Std.  | 262,18 €    | 454,65 €                                      | 716,83 €             |
| 6 | über 35 und bis 40 Std.  | 299,64 €    | 519,60 €                                      | 819,24 €             |
| 7 | über 40 und bis 45 Std   | 337,09 €    | 584,55 €                                      | 921,64 €             |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

**Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 –Neue Fassung ab 01.08.2020-**

**Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

|   | Wochenstunden            | Sachaufwand | Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung | Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit | Leistungssatz/ Monat |
|---|--------------------------|-------------|---|--|----------------------|
| 1 | über 10 und bis 15 Std*. | 168,87 €    | 292,28 €                                      | <b>12,99 €</b>                                       | 474,14 €             |
| 2 | über 15 und bis 20 Std.  | 225,16 €    | 389,70 €                                      | <b>12,99 €</b>                                       | 627,85 €             |
| 3 | über 20 und bis 25 Std.  | 281,45 €    | 487,13 €                                      | <b>12,99 €</b>                                       | 781,57 €             |
| 4 | über 25 und bis 30 Std.  | 337,74 €    | 584,55 €                                      | <b>12,99 €</b>                                       | 935,28 €             |
| 5 | über 30 und bis 35 Std.  | 394,03 €    | 681,98 €                                      | <b>12,99 €</b>                                       | 1.089,01 €           |
| 6 | über 35 und bis 40 Std.  | 450,32 €    | 779,40 €                                      | <b>12,99 €</b>                                       | 1.242,71 €           |
| 7 | über 40 und bis 45 Std   | 506,61 €    | 876,83 €                                      | <b>12,99 €</b>                                       | 1.396,43 €           |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

**Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 –Bisherige Fassung-**

**Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

|   | Wochenstunden            | Sachaufwand | Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung | Leistungssatz/ Monat |
|---|--------------------------|-------------|---|----------------------|
| 1 | über 10 und bis 15 Std*. | 168,87 €    | 292,28 €                                      | 461,15 €             |
| 2 | über 15 und bis 20 Std.  | 225,16 €    | 389,70 €                                      | 614,86 €             |
| 3 | über 20 und bis 25 Std.  | 281,45 €    | 487,13 €                                      | 768,58 €             |
| 4 | über 25 und bis 30 Std.  | 337,74 €    | 584,55 €                                      | 922,29 €             |
| 5 | über 30 und bis 35 Std.  | 394,03 €    | 681,98 €                                      | 1.076,01 €           |
| 6 | über 35 und bis 40 Std.  | 450,32 €    | 779,40 €                                      | 1.229,72 €           |
| 7 | über 40 und bis 45 Std   | 506,61 €    | 876,83 €                                      | 1.383,44 €           |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

## **Satzung vom 23.06.2020 über die Änderung**

**der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2019**

### **Präambel**

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie der §§ 21-24, 47 -51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2019 wird wie folgt geändert:

**1. § 2** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird § 21 d KiBiz durch § 49 KiBiz ersetzt.

**2.** § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die nähere Ausgestaltung ist Teil 2 (Förderung in Kindertagespflege) des KiBiz zu entnehmen.“

b) In Absatz 3 wird § 18 KiBiz durch § 32 KiBiz ersetzt.

**3.** § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird § 17 KiBiz durch § 21 KiBiz ersetzt.

**4.** § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort SGB VIII der Passus „und der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz“ eingefügt und § 22 KiBiz durch § 24 KiBiz ersetzt.

b) Die Aufzählung in Abs. 1 wird in Ziffer 2 nach dem Wort mehr das Wort „als“ eingefügt

c) Die Aufzählung in Abs. 1 wird um die Ziffern „4. Gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII“ und „5. Mindestqualifikation der Tagespflegeperson gem. § 21 Abs. 1 u. 2 KiBiz“ erweitert.

**5.** § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit“**

b) In Absatz 1 wird das Wort Beitrag durch das Wort „Betrag“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird nach dem Wort Sachaufwand der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)“ und nach dem Wort Förderleistung die Passage (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII) sowie ein Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz)“ eingefügt.

**6.** Nach § 9 wird § 9a neu in die Satzung eingefügt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Anpassung der Finanzierung“**

b) Absatz 1:

Die Höhe der Geldleistungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII –Betrag zur Anerkennung der Förderleistung- sowie der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden jährlich nach Maßgabe des § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird neu gefasst:

**„Höhe der Geldleistungen“**

## b) In Absatz 1 wird nach dem Wort Geldleistung der Passus „sowie des Betrages für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit“ eingefügt.

## c) Der im Klammerzusatz des Absatzes 2 hinterlegte Verweis auf § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII wird durch § 2 SGB IX ersetzt.

## d) Absatzes 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 2 SGB IX festgestellt.“

## e) In Absatz 2 Nr. 3 wird § 13 a KiBiz durch § 17 KiBiz ersetzt.

8. Nach § 13a wird § 13b neu in die Satzung eingefügt:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für auswärtige Tagespflegepersonen“**

b) Absatz 1:

Die in den §§ 13 und 13a erfassten Regelungen gelten nur für Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Herzogenrath ausüben. Für auswärtige Tagespflegepersonen findet ausschließlich § 49 Abs. 3 KiBiz Anwendung.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1, Satz 3 wird hinter dem Wort ein das Wort „Jahr“ eingefügt.

## b) Dem Absatz 1 wird nachfolgender Satz 4 angefügt:

„Ab dem Schuljahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege der Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im

selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- e) Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die in den Absätzen 2 und 3 verankerten Geschwisterregelungen gelten unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem die Geschwister betreut werden.“

**10.** Die **Anlagen 1 und 2** zur Satzung werden wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1 zu § 10 Abs. 1**

**Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf**

|   | Wochenstunden            | Sachaufwand | Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung | Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit | Leistungssatz/Monat |
|---|--------------------------|-------------|---|--|---------------------|
| 1 | über 10 und bis 15 Std*. | 112,36 €    | 194,85 €                                      | 12,99 €  | 320,20 €            |
| 2 | über 15 und bis 20 Std.  | 149,82 €    | 259,80 €                                      | 12,99 €  | 422,61 €            |
| 3 | über 20 und bis 25 Std.  | 187,27 €    | 324,75 €                                      | 12,99 €  | 525,01 €            |
| 4 | über 25 und bis 30 Std.  | 224,73 €    | 389,70 €                                      | 12,99 €  | 627,42 €            |
| 5 | über 30 und bis 35 Std.  | 262,18 €    | 454,65 €                                      | 12,99 €  | 729,82 €            |
| 6 | über 35 und bis 40 Std.  | 299,64 €    | 519,60 €                                      | 12,99 €  | 832,23 €            |
| 7 | über 40 und bis 45 Std.  | 337,09 €    | 584,55 €                                      | 12,99 €  | 934,63 €            |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

**Anlage 2 zu § 10 Abs. 2**

**Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

|   | Wochenstunden            | Sachaufwand | Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung | Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit | Leistungssatz/Monat |
|---|--------------------------|-------------|---|--|---------------------|
| 1 | über 10 und bis 15 Std*. | 168,87 €    | 292,28 €                                      | 12,99 €  | 474,14 €            |
| 2 | über 15 und bis 20 Std.  | 225,16 €    | 389,70 €                                      | 12,99 €  | 627,85 €            |
| 3 | über 20 und bis 25 Std.  | 281,45 €    | 487,13 €                                      | 12,99 €  | 781,57 €            |
| 4 | über 25 und bis          | 337,74 €    | 584,55 €                                      | 12,99 €  | 935,28 €            |

|   |                            |          |          |         |            |
|---|----------------------------|----------|----------|---------|------------|
|   | 30 Std.                    |          |          |         |            |
| 5 | über 30 und bis<br>35 Std. | 394,03 € | 681,98 € | 12,99 € | 1.089,01 € |
| 6 | über 35 und bis<br>40 Std. | 450,32 € | 779,40 € | 12,99 € | 1.242,71 € |
| 7 | über 40 und bis<br>45 Std  | 506,61 € | 876,83 € | 12,99 € | 1.396,43 € |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

## **Satzung der Stadt Herzogenrath**

**über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.10.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.2020**

### **Präambel**

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1<sup>48</sup>**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Sie wird ergänzt durch die Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- (3) Die Satzung berührt nicht das Recht, bei überobligatorischen Interessen interkommunale Vereinbarungen zu schließen.

## § 2<sup>1 6 8 10</sup>

### Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen und findet in den Fällen des § 49 KiBiz Anwendung.
- (2) Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch VIII bleiben unberührt.
- (3) Wird das Kind in Kindertagespflege in örtlicher Zuständigkeit der Stadt Herzogenrath in einer auswärtigen Tagespflegestelle betreut, findet diese Satzung Anwendung.

## § 3<sup>10</sup>

### Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
  - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
  - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
  - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist Teil 2 (Förderung in Kindertagespflege) des KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 32 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

## II. Förderung in Kindertagespflege

## § 4<sup>4</sup>

### Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte

Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

### **§ 5<sup>1</sup>**

#### **Allgemeine Bedarfskriterien**

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 I. Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche. Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

### **§ 6<sup>1</sup>**

#### **Verwaltungsverfahren**

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14 a.

### **§ 7<sup>6 10</sup>**

#### **Vermittlung**

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

### **§ 8<sup>6 10</sup>**

#### **Geldleistung**

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII und der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 24 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
5. Mindestqualifikation der Tagespflegeperson gem. § 21 Abs. 1 u. 2 KiBiz

(2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 I. Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

### § 9<sup>6 8 10</sup>

#### **Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) entstehen, erstattet und ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII) sowie ein Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz) gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden grundsätzlich zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss. Hiervon unberührt bleiben die in den Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII aufgenommenen Modalitäten zur Fortzahlung von Geldleistungen im Sinne von § 10 bei Unterbrechungen in der Kindertagespflege.

### § 9a<sup>10</sup>

#### **Anpassung der Finanzierung**

Die Höhe der Geldleistungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII – Betrag zur Anerkennung der Förderleistung- sowie der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden jährlich nach Maßgabe des § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

**§ 10<sup>1 5 8 10</sup>****Höhe der Geldleistungen**

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung sowie des Betrages für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 2 SGB IX) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:
  1. Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 2 SGB IX festgestellt.
  2. Feststellung des erhöhten Förderbedarfs durch die Fachberatung des Jugendamtes
  3. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 17 KiBiz
  4. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.
  5. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

**§ 11****Rückzahlungsverpflichtung**

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

**§ 12<sup>1</sup>****Unfallversicherung**

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

**§ 13<sup>1</sup>**

### **Aufwendungen zur Alterssicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

### **§ 13 a<sup>1</sup>**

#### **Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
  - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
  - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag), oder
  - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

### **§ 13 b<sup>10</sup>**

#### **Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für auswertige Tagespflegepersonen**

Die in den §§ 13 und 13a erfassten Regelungen gelten nur für Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Herzogenrath ausüben. Für auswärtige Tagespflegepersonen findet ausschließlich § 49 Abs. 3 KiBiz Anwendung.

## **§ 14**

### **Zahlweg**

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

## **§ 14 a<sup>1</sup>**

### **Verwendungsnachweis**

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 13 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

## **III. Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit**

## **§ 15<sup>7 8</sup>**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eltern im Sinne der Beitragserhebung sind die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung.

## **§ 16<sup>6</sup>**

### **Beitragszeitraum**

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet. Bei der Inanspruchnahme unterschiedlich hoher Betreuungsbudgets innerhalb eines Monats ist für die Beitragsbemessung das Budget maßgebend, das mit dem höheren Elternbeitrag belegt ist.

### § 17<sup>2 3 6 9 10</sup>

#### Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.  
Ab dem Schuljahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege der Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. In diesem Sinne gilt das in Abs. 1 erfasste Kind als das mit dem höchsten Beitrag belegte Kind.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 verankerten Geschwisterregelungen gelten unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem die Geschwister betreut werden.
- (5) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Beziehern des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.

- (6) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

## **§ 18**

### **Belegpflicht**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 19<sup>6</sup>**

### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen.  
Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

## § 20

### Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

#### Fußnoten

- <sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 08.06.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010
- <sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 18.10.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011
- <sup>3</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011
- <sup>4</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 16.05.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013
- <sup>5</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
- <sup>6</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 16.09.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014
- <sup>7</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 14.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016
- <sup>8</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 11.07.2017, in Kraft getreten am 01.08.2017
- <sup>9</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 29.10.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019
- <sup>10</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 23.06.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020

**Anlage 1 zu § 10 Abs. 1<sup>10</sup>****Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf**

|   | Wochenstunden               | Sachaufwand | Anerkennungsbe-<br>trag für die För-<br>derungsleistun-<br>g | Betrag für mittelbare<br>Bildungs- und Be-<br>treuungsarbeit | Leistungssatz/<br>Monat |
|---|-----------------------------|-------------|--|--|-------------------------|
| 1 | über 10 und bis<br>15 Std*. | 112,36 €    | 194,85 €   | 12,99 €  | 320,20 €                |
| 2 | über 15 und bis<br>20 Std.  | 149,82 €    | 259,80 €   | 12,99 €  | 422,61 €                |
| 3 | über 20 und bis<br>25 Std.  | 187,27 €    | 324,75 €   | 12,99 €  | 525,01 €                |
| 4 | über 25 und bis<br>30 Std.  | 224,73 €    | 389,70 €   | 12,99 €  | 627,42 €                |
| 5 | über 30 und bis<br>35 Std.  | 262,18 €    | 454,65 €   | 12,99 €  | 729,82 €                |
| 6 | über 35 und bis<br>40 Std.  | 299,64 €    | 519,60 €   | 12,99 €  | 832,23 €                |
| 7 | über 40 und bis<br>45 Std.  | 337,09 €    | 584,55 €   | 12,99 €  | 934,63 €                |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

**Anlage 2 zu § 10 Abs. 2<sup>10</sup>****Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

|   | Wochenstunden               | Sachaufwand | Anerkennungsbe-<br>trag für die För-<br>derungsleistung | Betrag für mittelbare<br>Bildungs- und Be-<br>treuungsarbeit | Leistungssatz/<br>Monat |
|---|-----------------------------|-------------|---|--|-------------------------|
| 1 | über 10 und bis<br>15 Std*. | 168,87 €    | 292,28 €  | 12,99 €  | 474,14 €                |
| 2 | über 15 und bis<br>20 Std.  | 225,16 €    | 389,70 €  | 12,99 €  | 627,85 €                |
| 3 | über 20 und bis<br>25 Std.  | 281,45 €    | 487,13 €  | 12,99 €  | 781,57 €                |
| 4 | über 25 und bis<br>30 Std.  | 337,74 €    | 584,55 €  | 12,99 €  | 935,28 €                |
| 5 | über 30 und bis<br>35 Std.  | 394,03 €    | 681,98 €  | 12,99 €  | 1.089,01 €              |
| 6 | über 35 und bis<br>40 Std.  | 450,32 €    | 779,40 €  | 12,99 €  | 1.242,71 €              |
| 7 | über 40 und bis<br>45 Std.  | 506,61 €    | 876,83 €  | 12,99 €  | 1.396,43 €              |

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

**Anlage 3 zu § 15****Elternbeitragstabelle 01.08.2016**

| EK-Gruppe | Jahreseinkommen  | Stundenbudget |            |            |
|-----------|------------------|---------------|------------|------------|
|           |                  | 25 Stunden    | 35 Stunden | 45 Stunden |
| 1         | bis 25.000,00 €  | 0,00 €        | 0,00 €     | 0,00 €     |
| 2         | bis 37.000,00 €  | 47,00 €       | 53,00 €    | 90,00 €    |
| 3         | bis 49.000,00 €  | 79,00 €       | 88,00 €    | 148,00 €   |
| 4         | bis 62.000,00 €  | 123,00 €      | 137,00 €   | 226,00 €   |
| 5         | bis 73.000,00 €  | 162,00 €      | 181,00 €   | 298,00 €   |
| 6         | bis 85.000,00 €  | 213,00 €      | 237,00 €   | 386,00 €   |
| 7         | bis 97.000,00 €  | 253,00 €      | 277,00 €   | 426,00 €   |
| 8         | über 97.000,00 € | 293,00 €      | 317,00 €   | 466,00 €   |

**Nachrichtlich frühere Elternbeitragstabellen****Elternbeitragstabelle 01.08.2008 – 31.07.2009**

| Jahreseinkommen  | Stundenbudget |          |          |
|------------------|---------------|----------|----------|
|                  | 25 Std.       | 35 Std.  | 45 Std.  |
| bis 16.000,00 €  | - €           | - €      | - €      |
| bis 25.000,00 €  | 25,00 €       | 28,00 €  | 48,00 €  |
| bis 37.000,00 €  | 42,00 €       | 47,00 €  | 80,00 €  |
| bis 49.000,00 €  | 70,00 €       | 78,00 €  | 131,00 € |
| bis 62.000,00 €  | 109,00 €      | 122,00 € | 201,00 € |
| bis 73.000,00 €  | 144,00 €      | 161,00 € | 265,00 € |
| über 73.000,00 € | 189,00 €      | 210,00 € | 343,00 € |

**Elternbeitragstabelle 01.08.2009 – 31.07.2016**

| Jahreseinkommen  | Stundenbudget |          |          |
|------------------|---------------|----------|----------|
|                  | 25 Std.       | 35 Std.  | 45 Std.  |
| bis 25.000,00 €  | - €           | - €      | - €      |
| bis 37.000,00 €  | 42,00 €       | 47,00 €  | 80,00 €  |
| bis 49.000,00 €  | 70,00 €       | 78,00 €  | 131,00 € |
| bis 62.000,00 €  | 109,00 €      | 122,00 € | 201,00 € |
| bis 73.000,00 €  | 144,00 €      | 161,00 € | 265,00 € |
| über 73.000,00 € | 189,00 €      | 210,00 € | 343,00 € |